

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IX/15
151/2

Vorlagen-Nummer

3543/2021

Freigabedatum

08.10.2021

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach § 24 GO – „Bildung eines Stadtteils Osterrath,, AZ 142-21S

Beschlussorgan

Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.11.2021
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	15.11.2021
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	06.12.2021

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Er spricht sich aus den dargestellten Gründen gegen die Bildung eines neuen Stadtteils Namens „Osterrath“ und gegen die damit verbundenen Anträge des Petenten aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Der Petent beantragt die Bildung eines neuen Stadtteils „Osterrath“ mit einem neuen Stadtteilzentrum. Damit verknüpfte er die Forderung nach einer Drehung der Einbahnstraßenrichtung in der Lämmerstraße zwischen Liebigstraße und Osterather Straße, der Verlagerung der Molkerei Friesland-Campina an einen logistisch günstigeren Standort im Stadtgebiet und der langfristigen Einplanung des Gebäudes der DB Netz AG in der Geldernstraße als Veranstaltungsort (Details siehe Anlage 1).

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Eingabe des Petenten nicht stattzugeben.

Die heutige Gliederung und Einteilung des Kölner Stadtgebietes in neun Stadtbezirke mit ihren jeweiligen Stadtteilen wurde 1974/1975 in Folge der seinerzeitigen landesweiten kommunalen Gebiets- und Verwaltungsreform vollzogen. Änderungen der seitdem bestehenden und bewährten Bezirksgrenzen und Stadtteilgrenzen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, wie z.B. bei einer Realisierung größerer Wohnbaugebiete (vgl. Städtebauprojekt „Köln-Kreuzfeld“), und können nur vom Rat unter Anhörung der Bezirksvertretungen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1.3 ZustO) zum Ende einer Wahlperiode geändert werden (§ 35 Abs. 4 GO NRW).

Der vom Petenten beantragte Stadtteil „Osterrath“ erstreckt sich über die Grenzen der Stadtteile Neuehrenfeld und Bilderstöckchen und beinhaltet die statistischen Quartiere Parkgürtel-Süd – Parkgürtel, Parkgürtel-Süd – Böblingerstr., Schlachthof-Nord und Schlachthof-Süd. Die bestehende, historisch bedingte Zuordnung der Stadtteile Neuehrenfeld und Bilderstöckchen entsprechend des Antrags des Petenten zu ändern, ginge mit einer Anpassung zweier Stadtteile und der Zerschneidung eines statistischen Quartiers einher. Das Quartier Schlachthof-Süd würde im Süden durch die beantragte Stadtteilgrenze zerschnitten werden (s. Anlage 1).

Dieses Vorhaben würde einen erheblichen Ressourceneinsatz für die Gesamtverwaltung bedeuten, da das Raumbezugssystem zu ändern wäre und entsprechend z.B. ein Neuzuschnitt der Wahl- und Stimmbezirke und umfangreiche Änderungen in den Geo-Basisdaten notwendig wären. Darüber hinaus würde die Qualität wichtiger Planungsverfahren und die Bereitstellung wesentlicher statistischer Planungsgrundlagen Schaden nehmen, weil wichtige soziodemografische Daten, z.B. zu Arbeitslosigkeit und SGBII-Bezug für die Stadtteile nicht mehr darstellbar wären.

Die für dieses Vorhaben erforderlichen personellen und finanziellen Aufwendungen der Verwaltung sind derzeit nicht abschließend darstellbar, weil dazu eine detaillierte Betrachtung der betroffenen Verfahren nötig wäre.

Aus siedlungsgeographischer Sicht sollen Stadtteile eine gewisse Bevölkerungsgröße besitzen (mind. 5.000 Einwohnende als Richtwert der Verwaltung), eine Eigenständigkeit bezüglich der Daseinsgrundfunktionen aufweisen und einen oder mehrere erkennbare Identifikationspunkte haben. Abgesehen von einer Bevölkerungsgröße von über 6.300 Einwohnern (Stand 31.12.2020) liegen die genannten Kriterien im beantragten Stadtteil derzeit nicht vor.

Das vom Petenten beantragte Stadtteilzentrum im Bereich Geldernstraße, Osterather Straße und Hornstraße liegt im 700-Meter-Radius des benachbarten Nahversorgungszentrums Nippes, Sechzigstraße. Der Antrag widerspricht dem Bebauungsplan 66470/06 mit dem Arbeitstitel „Osterather Stra-

ße/Liebigstraße in Köln-Bilderstöckchen“. Hier wurde der Ausschluss eines zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels festgesetzt, um das funktionstüchtige Nahversorgungszentrum Nippes, Sechzigstraße entsprechend des vom Rat der Stadt Köln am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu sichern und zu stärken. Die Anforderungen an ein Stadtteilzentrum sind hier zudem nach dem Kriterienkatalog zur Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche (Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept Köln, Entwurf 2020) nicht gegeben.

Unabhängig von der obigen Begründung wird die Anregung zur Verwendung des Namens „Osterrath“ auf Grund der dort befindlichen „Osterather Straße“ nicht befürwortet, da Osterath ein Stadtteil der Gemeinde Meerbusch ist.

Nichtsdestotrotz kann die Einschätzung des Petenten, dass dem Gebiet eine eigene Identität fehlt und räumlich durch die Bahnstrecke isoliert ist, bestätigt werden. Dies betreffend wird darauf verwiesen, dass die Verwaltung mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 28.06.2018 beauftragt wurde, für den Bereich Parkgürtel Süd und GE Schlachthof einen Entwicklungs- und Nutzungsplan aufzustellen, um eine städtebauliche Neuordnung für diesen Bereich anzustoßen (AN/0985/2018). Der Betrachtungsraum dieses Entwicklungs- und Nutzungsplans liegt in einer Grenzlage zwischen den Stadtbezirken Ehrenfeld und Nippes und umfasst den vom Petenten genannten Bereich.

Die Anregungen des Petenten sollten entsprechend bei der konzeptionellen Planung zum Entwicklungs- und Nutzungsplan Berücksichtigung finden. Hierbei wird die Versorgung mit Einzelhandel und Kulturbausteinen wie einem Veranstaltungszentrum ebenfalls berücksichtigt. Die Verwaltung informiert, dass die Bearbeitung des Auftrags aus Ressourcenmangel zunächst zurückgestellt werden musste, der Bearbeitungsbeginn ist jedoch ab dem 2. Halbjahr 2021 vorgesehen.

Die Drehung der Einbahnstraße in der Lämmerstraße zwischen Liebigstraße und Osterather Straße wird abgelehnt, da die Nachteile einer solchen Lösung überwiegen: Eine Drehung der Einbahnstraße Lämmerstraße zwischen Liebigstraße und Osterather Str. hätte zur Folge, dass die Kreuzung E-scherstraße/Liebigstraße/Lämmerstraße wesentlich höher frequentiert würde. Aufgrund der direkten Lage an der S-Bahnstation Nippes und der zugehörigen Gleisunterführung könnte es vermehrt zu Konflikten zwischen Kfz-Verkehr und Radfahrern wie Fußgängern kommen. Mit einem erhöhten Unfallgeschehen wäre zu rechnen.

Der Pendelverkehr der Molkerei FrieslandCampina zwischen dem Produktionsstandort der Molkerei an der Geldernstraße und ihrem Lager an der Hornstraße wird über die Kreuzung Geldernstraße/Osterather Straße/Liebigstraße durch eine Lichtsignalanlage gesteuert und bietet somit erhöhte Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Aufgrund von einem Unfallschwerpunkt im Kreuzungsbereich Liebigstraße und Hornstraße wird dieser Verkehr im weiteren Verlauf bewusst über die Osterather Straße und Lämmerstraße geleitet. Mit dieser Verkehrsführung werden die erforderlichen Abbiegevorgänge für die Pendelverkehre und damit mögliche Unfallgefahren auf der Strecke reduziert.

Bezugnehmend auf den Standort der Molkerei wurde in der Beantwortung einer Anfrage der Ratsgruppe GUT betreffend „Schlachthofgelände – neue Perspektiven?“ (AN/0361/2021) darüber informiert, dass FrieslandCampina Ende letzten Jahres in der Presse verkündet hat, das Kölner Werk an der Geldernstraße und der Hornstraße sichern und zukünftig ausbauen zu wollen. Die Stadtstrategie „Kölner Perspektiven 2030+“ unterstützt dies durch die grundsätzliche Zielvorstellung, Industrie- und Gewerbestandorte zu optimieren und in diesem Zuge auch Arbeitsplätze zu sichern. Eine Verlagerung der Molkerei würde diese Ziele in Frage stellen.

Anlagen:

Anlage 1: Gegenüberstellung Stadtteilgrenzen Neuehrenfeld / Bilderstöckchen und Antrag Stadtteil „Osterrath“ (ref. Bürgereingabe AZ 142-21S)

Anlage 2: Eingabe gem. § 24 GO